



Gartenbauberatungsringe

Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein



Bad Zwischenahn, 19.01.2021

Rundschreiben 1/2021

Pflanzenschutz - Sachkunde Fortbildung 2021

Aufgrund der sich ständig ändernder Corona-Lage haben wir die Sachkunde-Veranstaltung am 03.02.2021 in Glandorf auf einen noch unbestimmten Termin verschoben. Ähnliches droht auch den anderen geplanten Veranstaltungen, wenn die Lockdown-Maßnahmen nochmals verschärft werden sollten. Wir werden Sie kurzfristig darüber informieren!

Überbrückungshilfen Corona

Die Novemberhilfe wird seit dieser Woche ausbezahlt, vielleicht demnächst auch die Dezemberhilfe, und das nächste Finanzhilfepaket die <u>Überbrückungshilfe III</u> kann demnächst beantragt werden. Die Überbrückungshilfe III soll von den durch die Lockdown-Schließungen betroffenen Unternehmen (direkt und indirekt betroffen) für die Monate Januar bis Juni 2021 beantragt werden können.

Im Gegensatz zu den ersten beiden Phasen – Überbrückungshilfe I + II – habe man das Finanzpaket inzwischen verbessert und deutlich ausgeweitet, heißt es auf der Seite des Bundesfinanzministeriums. Dort ist auch eine <u>Übersicht</u> veröffentlicht, die die gängigsten Fragen zum Produkt beantworten soll.

Antragsberechtig für die Überbrückungshilfe III sind demnach Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbstständige Freiberufler mit einem jährlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro:

- Unternehmen, die seit dem 2. November bzw. dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind.
- Unternehmen, die zwar nicht direkt geschlossen wurden, aber dennoch in den Monaten der umfassenden Schließungen erhebliche Umsatzeinbußen erleiden.
- Unternehmen, die bereits 2020 deutliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen hatten und deren Umsatzeinbrüche sich nun 2021 fortsetzen.

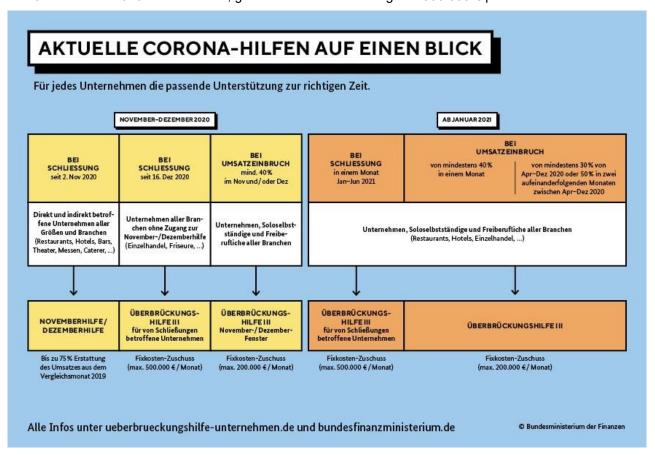
Je nach Betroffenheit gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für die Antragsberechtigung

- 1.: Für den Dezember 2020 antragsberechtigt sind Unternehmen, die
 - von den bundesweiten Schließungen ab dem 16. Dezember 2020 direkt betroffen sind und <u>dabei im</u>
 <u>Dezember 2020</u> einen <u>Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent</u> im Vergleich zum <u>Dezember 2019</u>
 zu verzeichnen hatten
 - zwar <u>nicht unmittelbar schließen</u> mussten, aber einen sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben. Sie sind als indirekt Betroffene ebenfalls antragsberechtigt. Als indirekt betroffen gilt, wer <u>nachweislich und regelmäßig 80 Prozent</u> seiner <u>Umsätze mit direkt von den</u> staatlichen Schließungen betroffenen Unternehmen erzielt.
- → Diese betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für den Monat Dezember 2020.
- **2.: Ab Januar 2021** sind alle Unternehmen antragsberechtigt, die von den bundesweiten Schließungen ab dem 2. November und 16. Dezember 2020 <u>direkt oder indirekt betroffen</u> sind und einen <u>Umsatzeinbruch von</u> mindestens 30 Prozent erleiden. Der Antrag gilt für den jeweiligen Schließungsmonat im Jahr 2021.
- **3.:** Antragsberechtigt für November und Dezember 2020 sowie Schließungsmonate im ersten Halbjahr 2021 sind außerdem Unternehmen, die in dem Monat der bundesweiten Schließungsanordnungen mehr als 40 Prozent Umsatzeinbußen im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 erleiden.
- → Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für jeden Monat zwischen November 2020 und Juni 2021, in welchem es bundesweite Schließungen gab oder gibt und ein entsprechender Umsatzeinbruch erlitten wurde bzw. wird.

- 4.: Antragsberechtigt für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 sind zudem Unternehmen, die entweder
 - einen <u>Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent</u> in zwei zusammenhängenden Monaten im <u>Zeitraum April bis Dezember 2020</u> gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten erlitten haben oder
 - einem <u>Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent</u> im <u>Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020</u> gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.
- → Die betroffenen Unternehmen können die Hilfe für den gesamten Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 beantragen, sofern im jeweiligen Monat ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorlag.

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich jeweils an der Höhe des Umsatzausfalls in dem Monat, für den die Förderung beantragt wird.

Aufbauend auf der Überbrückungshilfe I + II soll nach dem aktuellen Stand jetzt auch bei der Überbrückungshilfe III ein Zuschuss zu den Fixkosten gezahlt werden. Für Unternehmen mit starken Umsatzrückgängen wurde der Förderhöchstbetrag pro Monat auf 200.000 € erhöht. Für Unternehmen, die von den Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind, gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 € pro Monat.



WELCHE Fixkosten sollen laut vorläufiger Planung bei der Positivliste bei der Überbrückungshilfe III berücksichtigt werden?

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also z. B. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Der Kostenkatalog wurde bis jetzt im Zuge der Überbrückungshilfe III weiter ergänzt, etwa um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Aktuell (13.01.2021) sind noch keine abschließenden Übersichten dazu veröffentlicht, so dass folgende Auflistung sich möglicherweise noch verändern kann.

Vorläufige angedachte Positivliste für die Fixkosten (maßgebend sind die finalen Bedingungen und FAQ's):

- **1. Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate). Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht abzugsfähig.
- 2. Weitere Mietkosten, insbesondere für betrieblich genutzte Fahrzeuge und Maschinen
- 3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
- 4. (anteilige) Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50%
- 5. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten
- **6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung**, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung und Hygienemaßnahmen.
- 8. Grundsteuern
- 9. Betriebliche Lizenzgebühren
- **10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben** (Förderfähig sind jene Ausgaben, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)
- **11.Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte, die im Rahmen der Beantragung der dritten Phase der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- 12.Kosten für Auszubildende
- 13. <u>Personalaufwendungen im Förderzeitraum</u> die <u>nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst</u> sind, werden <u>pauschal mit 20 % der Fixkosten</u> nach den Ziffern Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle gefördert. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein). Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
-und weitere Kosten:
- 14. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit soll Unternehmen geholfen werden, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen.
- 15. Marketing- und Werbekosten; maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
- 16. besondere Fixkosten von Reisebüros
- **17. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Die **Höhe der Erstattung** richtet sich nach dem Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Umsatzeinbruch > 70 Prozent → Erstattung bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten
- Umsatzeinbruch 50 Prozent 70 Prozent → Erstattung bis zu 60 Prozent der monatlichen Fixkosten
- Umsatzeinbruch 30 Prozent 50 Prozent → Erstattung bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten

Unternehmen können Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch **durch prüfende Dritte** (d.h. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) über die Überbrückungshilfe-Plattform stellen (<u>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</u>).

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Anträge erst gestellt werden sollten, wenn für den Zeitraum belastbare Daten bezüglich der Fixkosten und der Umsatzausfälle vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass Anträge im Laufe des Januars gestellt werden können.

Bezüglich der Antragsstellung und auch der beihilferechtlichen Regelungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Quellen: Bundesministerium Finanzen / Wirtschaft: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt: www.stbk-sachsen-anhalt.de/2020/12/28/ueberbrueckungshilfe-iii/

Nachtrag vom 14.01.2021 Die "Bazooka" ist ins Stocken geraten

Der aufmerksame Leser des obigen Textes vom 13. Januar, wird vielleicht am Ende des Textes über den Hinweis zu den "beihilferechtlichen Regelungen" gestolpert sein. Was hat dies mit "unbürokratischen und schnell zur Verfügung gestellten Hilfen für die Unternehmen" zu tun? Nun ja, sehr viel, wie sich bereits um Weihnachten herum herausstellte und sich in den letzten Tagen auch in öffentlichen Debatten zeigt.

Wie das "Handelsblatt" bereits Ende Dezember und zuerst berichtete, wurden in den laufenden Prozessen mehrmals die Bedingung zur Auszahlung der Überbrückungshilfe II geändert - zum Nachteil vieler Unternehmen. Dies musste gesetzeskonform auf Grund des EU-Beihilferechts erfolgen und wurde bei den Ankündigungen der beiden zuständigen Minister Altmaier und Scholz wohl nicht ausreichend mitgedacht oder zumindest nicht deutlich kommuniziert. Bereits Ende November erfolgte eine Einigung mit Brüssel, daraus ergaben sich weitreichende Änderungen für die Abwicklung und der Förderhöhe der Hilfen.

Seit Anfang Dezember steht nämlich nun unter Punkt 4.16 der Beihilfe-FAQ auf den Internetseiten der Ministerien, sozusagen im Kleingedruckten: die Überbrückungshilfe sei ein "Beitrag zu den <u>ungedeckten Fixkosten</u> eines Unternehmens".

Ein Unternehmen braucht also "ungedeckte Fixkosten"? Nun stellte sich in Fachkreisen schnell die Frage, was ist damit im Detail gemeint? Die einfachste Antwort darauf kann vielleicht so formuliert werden – es muss im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Verlust entstanden sein, um an die Hilfen zu kommen.

Ungedeckte Fixkosten sind nach Definition der Ministerien alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbetrag aus Einnahmen (d.h. Differenz aus Erlösen und Variablen Kosten), noch durch anderweitige Quellen gedeckt sind. Anderweitige Quellen sind: andere Beihilfen, zum Beispiel die Novemberhilfe oder das Kurzarbeitergeld oder gewährte Kredite oder Versicherungserstattungen, zum Beispiel aus privaten Betriebsunterbrechungsversicherungen.

Als maximale Förderhöhe werden die bereinigten Verluste eines Unternehmens im Beihilfezeitraum angesehen – und dies ist die eingetretene Neuerung: eine zusätzliche variable Obergrenze, die vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist! Die bereinigten Verluste basieren auf der handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Für alles, was zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Zukunft liegt, werden Prognosen zugrunde gelegt. Bei prognostizierten Werten muss eine Schlussrechnung anhand der IST-Werte erfolgen.

Somit gilt es nun bei der Antragsstellung der Überbrückungshilfen II und III nicht nur die Umsatzausfälle darzustellen, wie dies von Seiten der Minister kommuniziert wurde, sondern über eine
"Nebenrechnung" die "ungedeckten Fixkosten" zu belegen. Nach den derzeitigen zur Verfügung stehenden Informationen aus den Beihilfe-FAQ der Bundesregierung Fixkostenhilfe, kann hier wirklich nur ganz grob,
folgender Rechenweg beschritten werden:

Ausgangswerte, z. B.:

- Deckungsbeitrag der Einnahmen abzüglich bestimmter Fixkosten oder
- Unterjähriges vorläufiges BWA-Ergebnis oder
- Gewinn- und Verlustrechnung

Davon soll in Abzug oder hinzu gebracht werden können:

- Tilauna
- fiktiver Unternehmerlohn (Berechnung Pfändungsfreigrenze, It. FAQ-Beihilfe)
- evtl. Steuern?
- planmäßige Afa
- sonstige Einnahmen, Hilfen, Beihilfen
- = korrigiertes Ergebnis ("ungedeckte Fixkosten")

Sie können sich vorstellen, dass die Bearbeitung und Berechnung dieser Anforderungen je nach Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand erfordert. Bei der Berechnung der "ungedeckten Fixkosten" werden teilweise von den üblichen handels- und steuerrechtlichen Kostendefinitionen abweichende Positionen zum Ansatz gebracht (z. B. Unternehmerlohn, Tilgungen), so dass hier umfangreiche Nebenrechnungen erforderlich sind, die wohl aktuell in den Antragsformularen noch nicht vorhanden sein oder in Detailfragen noch strittig sein können.

Doch nicht nur die Zugangsbedingungen, sondern auch der Umfang der Hilfsgelder wird durch die Beihilferegelung bestimmt. So können bei den Überbrückungshilfen für kleine Unternehmen nur maximal 90 Prozent der ermittelten ungedeckten Fixkosten gefördert werden. Liegen keine "ungedeckten Fixkosten" vor, gibt es keine Förderung.

Besonders für die Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Überbrückungshilfe II Anträge gestellt haben oder bereits Mittel erhalten haben, kann es sein, dass die Corona-Hilfen nun ausbleiben oder zurückgezahlt werden müssen.

Aus Steuerzahlersicht muss aber auch festgestellt werden, dass grundsätzlich die Begrenzung der Hilfen auf Unternehmen mit Verlusten oder mit negativem Cashflow durchaus sachgerecht ist.

Wenn Sie sich erinnern, gab es diese Begrenzung auch am Anfang der Corona-Krise bei den Soforthilfen des Bundes und der Länder. Durch die beihilferechtlichen Regelungen ist letztlich, wie im April 2020 auch, ein "Liquiditätsengpass" nachzuweisen.

Ärgerlich ist mal wieder, dass die Politik in den Ankündigungen für die Allgemeinheit so tut, als gäbe es wirklich die "Bazooka" mit unbürokratischer und schneller Hilfe für die Betroffenen, und dann die tatsächlichen Rahmenbedingungen im laufenden Verfahren, mehr oder weniger kommentarlos über das "Kleingedruckte" – hier FAQ-Beihilfe auf den Internetseiten – kommuniziert und einschränkt.

Die Erfahrung lehrt, in einer hochentwickelten zivilisierten Gesellschaft kann es wohl keine einfachen Prozesse mehr geben.

Bei den in einigen Betrieben anstehenden Gesprächen mit Politikern sollte neben den wichtigen Fragen zur Wiederöffnung vielleicht auch die Abwicklung der "unbürokratischen" Hilfen angesprochen werden.

Primeln - Blattläuse

In den letzten Tagen gab es mehrere Funde von Blattläusen an Primeln. Bei den niedrigen Temperaturen wirken nur noch wenigen Pflanzenschutzmittel. Da die Blattläuse meist auf der Unterseite der unteren Blätter sitzen, sollten möglichst systemisch wirkende Mittel eingesetzt werden.

Für alle Mittel gilt: Prüfen Sie bitte zunächst die Blütenverträglichkeit! Spritzen Sie keine vollblühenden Bestände. Die Blüten von Primeln können sehr schnell geschädigt werden!

Von den systemisch wirkenden Neonikotinoiden sind dies beispielsweise **Calypso** (Entsorgungspflicht nach Beendigung der Aufbrauchfrist: **03.02.2021**) und **Mospilan SG.** Einzelne Betriebe berichten von einer Minderwirkung vom Calypso gegenüber *Myzus persicae!* Die Verträglichkeit von Mospilan SG sollte zunächst geprüft werden.

Bei den synthetischen Pyrethroiden Karate Zeon (nur Nebenwirkung), SCATTO und bei den natürlichen Pyrethroiden Spruzit Neu oder Piretro Verde (Zulassung nur im Freiland!) besteht nur eine Kontaktwirkung!

Auch **Piromor Granulat** (Aufbrauchfrist bis 30.04.2022) wirkt bei den niedrigen Temperaturen nur unzureichend über einen Kontakt!

TEPPEKI wirkt zwar systemisch, braucht aber höhere Temperaturen (ca. 16 °C), um eine ausreichende Wirkung zu erzielen!

Ein weiteres systemisch wirkendes Mittel wäre **Movento 100 SC**, das ist zwar sogar vollsystemisch, verteilt sich in der Pflanze aber nur langsam, besonders in basipetaler Richtung. Die Verträglichkeit müsste ebenfalls geprüft werden!

Bei den Nützlingen kommen derzeit am ehesten **Florfliegenlarven** in Frage, diese haben aber auch erst oberhalb von 10 °C eine gewisse Aktivität.

Wenig Erfahrungen gibt es bislang mit den Larven der **Schwebfliege** *Episyrphus balteatus*, die auch ab 10 °C aktiv sein sollen.

Die **Aphidius-Schlupfwespen** und **Gallmücken** sollten erst bei Temperaturen oberhalb von 15 °C eingesetzt werden.

Viola, Myosotis, etc... - Falschen Mehltau weiter vorbeugen!

Die aktuelle Witterung (niedrige Temperaturen, hohe Luftfeuchtigkeit) fördert weiter den Befall und die Ausbreitung des Falschen Mehltaus (*Peronospora violae*). Da der Schadorganismus tief im Pflanzengewebe wächst, ist eine kurative Bekämpfung mit chemischen Präparaten relativ schwierig. Sinnvoll sind daher bereits 2 – 3 vorbeugende Behandlungen. Die Pflanzenbestände sollten deshalb regelmäßig auf eine Infektion hin kontrolliert werden. Befallene Pflanzen zeigen auf der Blattoberseite eine blasse, gelblich stumpfe Farbe. Bei fortschreitendem Krankheitsverlauf bildet sich flächendeckend blattunterseits der typische aus Sporenträgern und Sporen bestehende grau-weiße bis grau-violette Pilzrasen aus. Stark befallene Pflanzen sind umgehend aus dem Bestand zu entfernen!

Folgende PSM können eingesetzt werden:

| Präparat | Auf- wand- menge | Vor- beu- gend | Bei Be- fall | Nebenwirkung | Bemerkung | Zulassung bis** |
|---|------------------------|----------------------|--------------------|---|---|---------------------------------|
| Acrobat Plus WG Mancozeb +Dimethomorph | 2,0 kg/ha | Х | Х | Ramularia, Mycocentrospora, Septoria | Spritzflecken, daher nicht an Myosotis Aufbrauchfrist wg. wider- rufener Zulassung nur bis | 31.01.2021 |
| ASKON Difenconazol +Azoxystrobin | 1,0 l/ha | Х | | Ramularia, Echter Mehltau Myco- centrospora, Sep- toria, | NZ113 beachten! | 04.01.2022 31.12.2021 |
| Forum*) Dimethomorph | 1,2 l/ha | Х | Х | | Blütenverträglich | 31.07.2021 |
| Frutogard Kaliumphosphonat | 4,0 l/ha | Х | | | | 30.09.2024 |
| Ortiva Azoxystrobin | 1,0 l/ha | Х | | Ramularia, Echter Mehltau Myc- ocentrospora, Septoria, | Nebenwirkung nutzen | 31.12.2022 |
| Orvego Dimetho- morph / Ametoctra- din | 0,8 l/ha | Х | Х | , | | 31.12.2024 |
| Polyram WG Metiram | 2,0 kg/ha | Х | | Ramularia, My- cocentrospora, Septoria | Spritzflecken, daher nicht an Myosotis | 31.01.2021 |
| Previcur Energy Propamocarb + Fosetyl | 2,5 l/ha | Х | Х | | | 30.04.2022 |
| Proplant Propamo- carb | 1,5 l/ha | Х | Х | | | 31.12.2024 |
| Ranman Top Cyazofamid | 0,5 l/ha | Х | | | | 31.12.2021 |
| Revus Mandipro- pamid | 0,6 l/ha | Х | (X) | | | 31.12.2024 |
| Ridomil Gold MZ*) Mancozeb + Metalaxyl | 2,0 kg/ha | Х | Х | Ramularia, Mycocentrospora, Septoria | Spritzflecken, daher nicht an Myosotis Aufbrauchfrist wg. wider- rufener Zulassung nur bis | 04.07.2021 |

^{*)} Anwendung nur mit einzelbetrieblicher Genehmigung nach § 22 (2) PflSchG!

Bitte beachten Sie:

Für eine sichere Wirkung der systemischen Wirkstoffe müssen die Temperaturen für **mindestens einen Tag** auf 10 – 12 °C angehoben werden.

Mittel, die Spritzflecken hinterlassen, sollten nicht bei Myosotis eingesetzt werden!

Bei Befall muss für eine ausreichende Wirkung die Behandlung nach 5 – 7 Tagen wiederholt werden.

Zur Vermeidung von Spritzflecken, für eine bessere Verteilung und für ein schnelleres Abtrocknen der Bestände kann der Einsatz von Netzmitteln sinnvoll sein. Bei überhöhten Netzmittelzugaben und/oder zu hohen Aufwandmengen der Fungizide sind immer wieder Schäden zu beobachten!

BVL-Meldung: Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Mancozeb

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gibt in der Fachmeldung vom 13.01.2021 das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Mancozeb** bekannt.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 ist festgelegt, dass die EU-Mitgliedstaaten bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die **Mancozeb** enthalten, spätestens zum **4. Juli 2021** widerrufen müssen.

^{**)} Es gilt anschließend eine Aufbrauchfrist von 1 ½ Jahren

Das BVL wird daher die Zulassungen folgender Pflanzenschutzmittel spätestens zum 4. Juli 2021 widerrufen. Etwaige Abverkaufs- und Aufbrauchfristen wird das BVL rechtzeitig in einer separaten Fachmeldung bekannt geben. Eine etwaige Aufbrauchfrist endet spätestens am 4. Januar 2022. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig!

REVUS MZ (006690-00) Dithane Vino WG (007018-00)

Manfil 80 WP (007019-00) AREVA MZ (007162-00) **Ridomil Gold MZ** (024412-00) Fantic M WG (025872-00)

TRIDEX DG RAINCOAT (024350-00) sowie die Vertriebserweiterung Manzate (024350-60)

Shaktis (026417-00) sowie die Vertriebserweiterung Moonlight (026417-60)

Dithane NeoTec (033924-00) sowie die Vertriebserweiterung Avtar 75 NT (033924-66)

Die Zulassung von 17 weiteren Pflanzenschutzmitteln mit **Mancozeb** endet ohnehin durch Zeitablauf am 31. Januar 2021. Deshalb ist für diese Mittel kein Widerruf notwendig.

Nach Ende der Zulassung gilt für diese in der Fachmeldung genannten 17 Mittel eine sechsmonatige Abverkaufsfrist bis zum 31. Juli 2021 nach dem Pflanzenschutzgesetz. Sie dürfen entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 bis zum **4. Januar 2022 aufgebraucht** werden. Betroffen ist folgendes Mittel im Zierpflanzenbau:

Acrobat Plus WG (024521-00).

Weitere Zulassungsänderungen von Pflanzenschutzmitteln

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Produkte geben, deren Zulassungen abgelaufen sind und die sich nun in der Aufbrauchfrist befinden bzw. deren Zulassungsende erwartet wird. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

| Mittel | ZulNr. | Zulende | Aufbrauchfrist | Begründung |
|------------------|-----------|------------|----------------|------------------------------------|
| Pirimor Granulat | 052470-00 | 31.10.2020 | 30.04.2022 | Ablauf Zulassung |
| Calypso | 024714-00 | 30.04.2020 | 03.02.2021 | Nicht-Registrierung des Wirkstoffs |
| Envidor | 025308-00 | 31.07.2020 | 31.01.2022 | Nicht-Registrierung des Wirkstoffs |
| Acrobat Plus WG | 024521-00 | 31.01.2021 | 04.01.2022 | S.O. |
| Cercobin FL | 033496-00 | 31.10.2020 | 19.10.2021 | Nicht-Registrierung des Wirkstoffs |
| Dithane NeoTec* | 033924-00 | 31.01.2022 | 04.01.2022 | S.O. |
| Matador | 024208-00 | 21.08.2019 | 28.02.2021 | Nicht-Registrierung des Wirkstoffs |

^{*} im Zierpflanzenbau ausschließlich über einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 22 (2) PflSchG

Butisan (043401-00) wurde neu für Zierpflanzen nach Art. 51 genehmigt:

Gegen einjährige einkeimblättrige und einjährige zweikeimblättrige Unkräuter

- ➤ Im Gewächshaus: Pflanzenhöhe > 50 cm; max. 1 x 0,8 l/ha in 200 1.000 l/ha Wasser
- Auf Stellflächen vor der ersten Nutzung: max. 1 x 1,5 l/ha in 200 1.000 l/ha Wasser
- ➤ Im Freiland: Pflanzenhöhe > 50 cm; mit max. 1 x 1,5 l/ha in 200 1.000 l/ha Wasser

NG301-1: Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).

NG346-1: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 750 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen (im Freiland).

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand: 5 m.

<u>SF275-ZB:</u> Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Weiterhin gelten NT 101, NW605-1, NW706 (bitte Gebrauchsanleitung konsultieren)

Ihre Berater Josef Baumann Jan Behrens